

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von EU-Recht).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Europaschutzgebietsverordnung „Breitenau-Lantsch“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2020

Jahr des Inkrafttretens: 2020

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrätin Mag.^a Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „*Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten*“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich wurde eine fehlende Unterschutzstellung der Pflanzenart „Grünspitz-Streifenfarn (*Asplenium adullerinum*)“ nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang II bemängelt.

Die durchgeführte vom Land beauftragte Erhebung belegt ein signifikantes Vorkommen der Pflanzenart an den felsigen linken Uferböschungen des Breitenbergerbaches und im Fichtenwald an den steil ansteigenden Hängen zwischen Hauser und Wöllinger Graben. Das Vorkommen ist nach aktuellem Kenntnisstand das bedeutendste in der Steiermark. Eine Unterschutzstellung ist jedenfalls gerechtfertigt.

Kurzcharakteristik des Gebietes:

Die Flächen erfassen den signifikanten Lebensraum der Pflanzenart auf den Serpentinfelsen und angrenzenden rohhumusreichen Waldboden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zum Schutz der Pflanzenart verpflichtet.

Bei einer Nichtunterschutzstellung droht eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen nur teilweiser Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Ziel(e)

Ziel: Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Pflanzenart „Grünspitz-Streifenfarn (*Asplenium adullerinum*)“

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung soll einen Beitrag zur biologischen Vielfalt für die Pflanzenart leisten.

Maßnahme(n)

Maßnahme: Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Prüfungen und Bewilligungen

Beschreibung der Maßnahme:

Mit behutsamen Handlungen werden Maßnahmen für die Erhaltung des Lebensraumes der Pflanzentart gesetzt. Eine kontinuierliche Beschattung der Standorte im Wald wird angestrebt.

Um die Lebensraumqualität sicherzustellen, werden bis auf die herkömmliche forstwirtschaftliche Nutzung die übrigen Handlungen vor ihrer Ausführung einer Prüfung bzw. Bewilligung unterstellt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Für die Abgeltung des Ertragsentganges durch Einzelstammentnahmen werden sich die Kosten in fünf Jahren auf ca. 8.000 Euro belaufen. Die Budgetmittel stellen sich gestaffelt wie folgt dar:

	in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Nettofinanzierung Land		-0	-2	-2	-2	-2	-8

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen:

Gegenstand des Vorhabens ist ausschließlich die Pflanzentart „Grünspitz-Streifenfarn (*Asplenium adnigrum*)“.

II. Besonderer Teil

Zu § 2 („Schutzzweck und Ziel“):

Im Europaschutzgebiet ist der Bestand der Pflanzentart zu sichern und zu fördern. Das Ziel wird festgesetzt.

Zu § 3 („Maßnahmen“):

Anlässlich der Erhebungen (Kartierungen) 2014 wurden Managementempfehlungen erarbeitet. Durch Einzelstammentnahmen wird eine dauerhafte Beschattung der Pflanzentart im Waldbereich gewährleistet.

Zu § 4 („Prüf- und Bewilligungsverfahren“):

Die Pflanzentart benötigt in tieferen Lagen ein gewisses Maß an Beschattung des Bodens. Alle Handlungen, die den Wald als Lebensraum und Schattengeber beeinträchtigen können, sind prüf- bzw. bewilligungspflichtig.

Die bisher ausgeübte forstwirtschaftliche Nutzung ist offensichtlich mit dem Schutz vereinbar. Geeignete Lebensräume entstehen mittels Förderung der Fichte im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung.